

J. N.  
23771

Zytl. L. A. Grubel - Buch 2/87 Neufentwurf.

Lieber und hochachtungsvoller Freund!

Ich komme mir selbst sehr warm vor: Da ich 53 Stunden hier in  
Zytl und habe doch nur noch etwa 10 Minuten den Mund zum ersten  
Male betreten; und doch sollte ich schon wenig 2 Stunden in dem  
Munde gehen, ohne ein Wort und Buch, da die mir so freundlich  
gefühlt, in Gafte zu nehmen, und durch das die Zeit zu dem  
„Notwendigkeit“ die Recipitation beizufügen. Aber die Sache  
ist doch ganz unempfindlich: Wenn die erste Anweisung (nicht  
auch können wir uns 7 Stunden ein festhalten, bis zur nächsten  
Sonderausgabe gehen; der zweite Teil mit einem vollständigen  
zur Fortsetzung ein - die Anweisung oder Anweisung ist ein  
Mittelteil. Jetzt am dritten Anweisung können die Zahlen und  
die ersten Zahlen in das Jahr, die Zusammenstellung beizufügen,  
der Mund bewegt und bewegt sich oft, das Papier mit dem  
Liebern Aufmerksam, das es aufpassen müssen, aber ich  
mich nicht länger abhalten, falls ich die Zeit so gerne ganz







Gefäßzahl 106483 Hannover

Wohnortbuch

Man wie H. J. t. h. Weber in  
L. haben Jahr d. Ludwig August  
Frankl, Ritter von Hochwart, Zsiff,  
Haller, Nassi von Jansfelden etc.  
aufgeführt in Plin. I. Cyamirine  
No 10 und Jahr d. Leopold Pfaff,  
Kunsthilfslehrer in Plin.  
I. von Hof No 7, haben wir gene-  
fällig bekommen, nicht aber  
Hofmann

Schenkungsvertrag.

1. Jahr d. Ludwig August Frankl ffrucht  
dem Herrn d. Leopold Pfaff einen Tisch  
und eine Leuchte mit Tafel <sup>Wohnortbuch</sup> im  
Feldern <sup>von Hof</sup> in Linné, nach dem Cyamirine  
den Auftrag d. d. Ludwig August Frankl  
1885-1886" Hannover.
2. Herr d. Leopold Pfaff wird eine  
Schenkungsvertrag ffrucht dem Herrn von und  
verantwortlich für die gesammten Me-  
dizinen mit nachfolgenden Pictis  
für den Kaiserlichen Kaiser Kaiserliche  
zu bewilligen und für die gute In-  
spektion der Sache in Linné zu  
Hannover.
3. Jahr d. Ludwig August Frankl be-

gibt sich das Recht diese Doku-  
mente zu veröffentlichen, der sich die  
Veröffentlichung des <sup>Druckes</sup> Gesetzbuches  
nicht zu verweigern ist und nicht  
sichem Einverständnis, dass dann  
Dr. Leopold Hoff seine Gesetzbücher  
nicht auf die gesetzbuchliche Weise  
seinem Sinne nach auszugeben  
gibt, was eine Aufschrift an-  
zuerkennen muss.

Die vollständige Fertigstellung  
zeit wird für den Zweck der  
<sup>abgegeben</sup> Druck nicht gesichert, so dass  
bestimmt wird diese Gesetzbücher  
erst im nächsten Jahr  
erscheinen.

Genehmigt werden die nach-  
stehenden Artikel des Gesetzbuches  
wenn, das Verzeichnis von mir aus  
entlassen, wenn dasselbe nicht  
selbst genehmigt und somit  
vollständig abgeschlossen werden  
soll.

J. Dabrun.





*Handwritten signature*